

## **Antrag**

**an die 172. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 20. Oktober 2017**

### **Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes (Anpassung des § 72 ArbVG „Sacherfordernisse“)**

Betriebsrätinnen und Betriebsräte kennen aus ihrer täglichen Praxis das Problem, dass im Rahmen der Ausübung ihres Ehrenamtes zwangsläufig Kosten entstehen, wodurch die Frage aufgeworfen wird, wer diese Kosten eigentlich zu tragen hat. Der Belegschaft ist nicht immer auf Anhieb bewusst, dass unter Umständen sogar das einzelne Betriebsratsmitglied auf derartigen Kosten „sitzen bleiben“ kann.

#### Wie sieht also die aktuelle Rechtslage aus?

Das Arbeitsverfassungsgesetz regelt in § 72 die Verpflichtung des Betriebsinhabers (Arbeitgebers) zur Beistellung von Sacherfordernissen. So sind dem Betriebsrat (und auch dem Wahlvorstand) – abhängig von der Größe des Betriebes sowie in einem den Bedürfnissen des Betriebsrates angemessenen Ausmaß – „Geschäftserfordernisse“ wie z.B. Telefonanschluss, Fachliteratur, Fachzeitschriften, etc. (bei größeren Betrieben auch eine Schreibkraft) und auch die „sonstigen Sacherfordernisse“ wie z.B. Handy, PC, versperrbare Räumlichkeiten, versperrbarer Schrank, etc. zur Verfügung zu stellen.

Nicht als „Sachaufwand“ anzusehen sind jedoch Fahrtspesen und Übernachtungskosten, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betriebsrates ergeben, obwohl solche Kosten z.B. aufgrund auseinanderliegender Betriebs- und Arbeitsstätten, der Notwendigkeit einer fachlichen Beratung (z.B. durch die AK oder die Gewerkschaft), etc. ohne weiteres (und vor allem regelmäßig!) entstehen können. Auch bei den im Rahmen der Bildungsfreistellung notwendigerweise zu absolvierenden Fortbildungen, Kursen und Seminaren können Fahrtkosten entstehen, welche nicht automatisch von dritter Seite (z.B. vom Veranstalter) getragen werden.

Dort, wo ein Betriebsratsfonds existiert, werden – rechtlich korrekt – diese Kosten aus Mitteln des Betriebsratsfonds bestritten. Hier muss allerdings angemerkt werden, dass eine Vielzahl von Betriebsräten gar nicht über einen Betriebsratsfonds verfügt – und jeder, der sich damit bereits beschäftigt hat, weiß, dass es immer schwieriger wird, in der Belegschaft die Einhebung einer Betriebsratsumlage zu beschließen.

obwohl diese Person weiß, dass sie den Beruf selbst nicht mehr ausüben wird, aber aus welchen Gründen auch immer, die Berufsbezeichnung dennoch führen möchte.

Der Gesetzgeber sollte sich vielmehr überlegen, in den jeweiligen Berufsrechten das Führen der Berufsbezeichnung von der Berufsberechtigung abzukoppeln und eine selbständige Regelung betreffend der Berufsausübung und der damit verbundenen Erfordernis der Registrierung zu schaffen.

**Die 172. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert daher das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen auf, die Berufsrechte der betroffenen Gesundheitsberufe derart abzuändern, dass für das Führen der Berufsbezeichnung eine Registrierung nicht erforderlich ist und eine eigenständige Regelung zu schaffen, welche die Berufsausübung und die damit verbundenen Registrierung an sich regelt.**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. M. Zimmer', is positioned below the main text block.